

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4286 –**

Überprüfung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch die Financial Action Task Force

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland wird seit dem Jahr 2020 durch die Financial Action Task Force (FATF) hinsichtlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung überprüft.

Laut Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/12/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-deutschlandpruefung-fatf-teil-2.html>) hat die Deutschlandprüfung der FATF „für die Bundesregierung und alle weiteren beteiligten Behörden in Bund und Ländern höchste Priorität“. Demnach hat die Bundesregierung „frühzeitig damit begonnen, sich auf die Herausforderungen dieser Prüfung vorzubereiten“ (ebd.).

Das „Handelsblatt“ berichtete am 28. Januar 2020, dass innerhalb der Bundesregierung 14 Vollzeitstellen mit der Vorbereitung und Durchführung der FATF-Prüfung befasst sind, weitere 17 Personen beim Bundeskriminalamt. Weitere Beschäftigte sollten folgen (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/financial-action-task-force-bundesregierung-zittert-vor-geldwaesche-t-est-durch-internationale-experten/25480572.html?ticket=ST-9219765-NRtsurhhRpAQXb6vU6d-ap3>). In anderen Berichten heißt es, dass die durch die FATF befragten Beamten, durch externe Berater für diese Befragung extra zuvor geschult wurden.

1. Wie viele Vollzeitstellen waren in der Spitze für die Vorbereitung und der Durchführung der FATF-Prüfung befasst?

Wie viele davon in der Bundesregierung, dem Bundeskriminalamt, der Generalzolldirektion, der Bundespolizei und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht?

Innerhalb der Bundesregierung waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf insgesamt 15 Vollzeitstellen mit der Vorbereitung und Durchführung der FATF-Prüfung befasst. Hiervon entfielen neun Vollzeitstellen auf eine im Bundesministerium der Finanzen eigens geschaffene Projektgruppe zur Vorbereitung

und Durchführung der FATF-Prüfung sowie weitere Prüfungen Deutschlands durch andere Organisationen. Hinzu kamen in den verschiedenen Ministerien und den nachgeordneten Behörden weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unterschiedlichem Umfang zur Vorbereitung und Durchführung der FATF-Deutschlandprüfung beitrugen. Hierzu sind allerdings keine bezifferbaren Angaben möglich, weil sich der jeweilige Arbeits- und Zeitaufwand in bestehende Zuständigkeiten und Strukturen einfügte und sach- und anlassbezogen stark variierte.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) waren im Zeitraum August 2019 bis Mitte 2021 Mitarbeiter auf drei Vollzeitstellen mit den Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der FATF-Prüfung befasst.

Im März 2019 hat die Leitung der Generalzolldirektion die Einrichtung einer bei der Leitung der Financial Intelligence Unit (FIU) angebundenen Arbeitsgruppe veranlasst. Die Arbeitsgruppe umfasste mit den insgesamt vier eingerichteten Unterarbeitsgruppen elf Beschäftigte, die neben ihrer jeweiligen originären Aufgabenwahrnehmung bis zum Abschluss der FATF-Prüfung betraut waren. Diese sind bis zum Abschluss der FATF-Prüfung an die Arbeitsgruppe abgeordnet gewesen. Neue Dienstposten, unabhängig von deren Ausgestaltung als Vollzeit- oder Teilzeitstellen, wurden dazu nicht eingerichtet.

In die Vorbereitung und Durchführung der FATF-Prüfung waren zur Spitzenbelastung im Jahre 2021 im Bundeskriminalamt 17 Personen eingebunden. Die Bearbeitung wurde im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben wahrgenommen.

2. Wie viele Personen wurden durch die FATF im Rahmen der o. g. Überprüfung befragt (bitte aufgeschlüsselt nach Behördenzugehörigkeit Bundesministerien, Bundeskriminalamt, Generalzolldirektion, Bundespolizei, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Landesbehörden und andere angeben)?

Bei dem Vor-Ort-Besuch des FATF-Prüferteams vom 1. bis 19. November 2021 wurden ca. 700 Personen interviewt, teilweise auch mehrfach. Neben den zuständigen Ressorts (u. a. Bundesministerium der Finanzen – BMF, Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI, Bundesministerium der Justiz – BMJ, Auswärtiges Amt – AA, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK) auf Bundesebene waren eine Vielzahl an Behörden für die Aufsicht und Strafverfolgung aus Bund und Ländern vertreten. Neben der staatlichen Seite hat die FATF auch Gespräche mit der Wirtschaft, also mit Verpflichteten aus dem Finanzsektor und Nichtfinanzsektor sowie mit Nichtregierungsorganisationen geführt. Daten für eine genauere Aufschlüsselung liegen nicht vor, da Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrfach oder auf kurzfristige Anforderung des FATF-Prüferteams an Interviews teilgenommen haben. Nachfolgend eine Aufschlüsselung nach öffentlichem und privatem Sektor.

Beteiligte aus dem öffentlichen Sektor:

- Bundesregierung: Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
- Polizeibehörden, z. B. Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter, Nachrichtendienste;
- Justiz, z. B. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Generalstaatsanwaltschaften, Schwerpunktstaatsanwaltschaften;

- Generalzolldirektion, insb. FIU und Zollkriminalamt;
- Aufsichtsbehörden, z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Finanzsektor; Ministerien und Behörden aus den verschiedenen Bundesländern für den Nichtfinanzsektor sowie die Kammern der freien Berufe (z. B. Steuerberaterkammer);
- Deutsche Bundesbank.

Beteiligte aus dem Privatsektor:

- Banken,
- Finanzdienstleister,
- Versicherungen,
- freie Berufe in Bereichen wie Notariatswesen, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Anwaltswesen sowie
- aus den Sektoren Glücksspielangebote, Immobilienwirtschaft, Güterhandel und andere.

3. Wie viele dieser Personen wurden in welchem Umfang von externen Beratern auf die Befragung vorbereitet?

Wie viele Arbeitsstunden wurden für die Beratung insgesamt aufgewandt, wie viele im Schnitt je Befragtem?

Vom 13. bis 27. September 2021 fand eine zweiwöchige Schulungsveranstaltung im Bundesministerium der Finanzen statt. Diese Schulung wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Unterstützung der beteiligten Ressorts und Behörden organisiert. Die Vorbereitung erfolgte in physischen sowie virtuellen Sitzungsformaten. Eine Teilnahme war nicht verpflichtend, sondern allen Beteiligten frei zur Wahl gestellt, auch zur kurzfristigen und mehrfachen Teilnahme an thematisch unterschiedlichen Schulungsblöcken. Eine konkrete Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern liegt aufgrund der verschiedenen Sitzungsformate (präsenz/virtuell) nicht vor, wird aber auf über 700 geschätzt.

Zu dem Umfang der Vorbereitungen sind keine bezifferbaren Angaben möglich, weil sich der jeweilige Arbeits- und Zeitaufwand in bestehende Zuständigkeiten und Strukturen einfügte und sach- und anlassbezogen stark variierte.

4. Welche Kosten veranschlagt die Bundesregierung für die FATF-Prüfung insgesamt?

Welche Kosten veranschlagt die Bundesregierung für die hierzu ggf. eingesetzten externen Berater?

Die Bundesregierung rechnet nach der derzeitigen Erkenntnislage mit Kosten für die FATF-Prüfung in Höhe von ca. 2,6 Mio. Euro; eine Kostenbeziehung ist allerdings nicht für alle Behörden und Bereiche von laufenden Verwaltungskosten eindeutig abgrenzbar. Die Kosten für die Beauftragung des externen Beratungsunternehmens können aufgrund der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht mitgeteilt werden. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (Bundesverfassungsgericht – BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03, Randnummer 87). Auftragsnehmer, Auftragsinhalt sowie die entsprechenden Kosten der Aufträge

stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf einen einzelnen Auftrag bezogenen Weise. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen – in der Regel Wettbewerber – lassen die Angaben auch Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur des jeweiligen Leistungserbringers zu. Diese mögliche Wettbewerbsverzerrung würde einen Eingriff in die durch Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes geschützten Rechtspositionen des Unternehmens eingreifen. Vor diesem Hintergrund könnten die Honorarkosten als „VS – Vertraulich“ eingestuft in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden.

5. Wurden durch die Bundesregierung im Rahmen der FATF-Prüfung neben den oben erwähnten ggf. Beraterleistungen weitere Beraterleistungen im Zusammenhang mit der FATF-Prüfung in Anspruch genommen?
6. In welchem Umfang und in welcher Höhe sind für die o. g. ggf. angefallenen Beraterleistungen Kosten entstanden (bitte jeweils nach den vollbrachten Leistungen und den Empfängern der Leistungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Weitere Beraterleistungen wurden nicht in Anspruch genommen; Kosten sind nicht entstanden.